



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

An die Vorsitzenden der
Mitgliedsgewerkschaften
im dbb schleswig-holstein

- je besonders -

Kiel, 02.12.2014

Altersdiskriminierende Besoldung

Entscheidungen des EuGH und des BVerwG

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der dbb schleswig-holstein möchte Sie über aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes sowie des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen altersdiskriminierende Besoldung informieren.

Mit Urteil vom 19. Juni 2014 (Az. C 501/12 u.a.) hatte der EuGH entschieden, dass das frühere System der Besoldungseinstufung nach dem Lebensalter altersdiskriminierend und damit europarechtswidrig war. Demgegenüber hält der EuGH jedoch sowohl das aktuelle Besoldungsrecht als auch die dazu ergangenen Überleitungsregelungen für rechtmäßig.

Die Details zu den Rechtsfolgen mussten von den deutschen Verwaltungsgerichten geklärt werden. Dazu hat das BVerwG am 30.10.2014 (Az. 2 C 3.13 u.a.) entschieden, dass Beamte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung gem. § 15 Abs. 2 AGG haben, weil die Höhe ihrer Bezüge entgegen den Vorgaben der EU-Richtlinie allein von ihrem Lebensalter abhing.

Konkret bezieht sich die Entscheidung auf Verfahren aus Sachsen und Sachsen-Anhalt. Der Anspruch auf Entschädigung besteht bei rechtzeitiger Geltendmachung maximal für den Zeitraum ab Inkrafttreten des AGG (Mitte August 2006) bis zum Inkrafttreten des neuen unionskonformen Besoldungsrechts.

Ausgehend vom Urteil des BVerwG könnte für betroffene Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein maximal bis zum 29. Februar 2012 ein Anspruch auf angemessene Entschädigung gem. § 15 Abs. 2 AGG entstanden sein. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch zusteht, hängt davon ab, ob ein Anspruch geltend gemacht wurde und zu welchem Zeitpunkt das geschah. Der dbb schleswig-holstein hatte mehrfach auf die Notwendigkeit der Antragstellung (bzw. Widerspruch und Klage) hingewiesen.

Unsere Musteranträge aus dem Jahr 2012 bezogen sich auf den Zeitraum ab 2009 bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsrechts (2012). Davor liegende Zeiträume waren bereits verjährt.

Für alle, die Anträge gestellt bzw. Klage eingereicht haben, besteht im Moment kein Handlungsbedarf. Die Verfahren werden vom Gericht wieder aufgenommen.

Möglicherweise können aber auch noch diejenigen, die bisher keinen Antrag gestellt haben, einen Anspruch geltend machen. Das wäre maximal für den Zeitraum ab Januar 2011 bis Februar 2012 möglich, da davor liegende Ansprüche verjährt sind. Da bislang jedoch keine Urteilsgründe der Entscheidungen des BVerwG vorliegen, kann die Rechtslage noch nicht abschließend beurteilt werden. Nach Ansicht des BVerwG handelt es sich um einen Entschädigungsanspruch nach dem AGG. Dann wären aber auch die maßgeblichen Fristen zu beachten. So müssen Ansprüche gemäß § 15 Abs. 4 AGG innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn der Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt. Das BVerwG hat die Entschädigung u.a. vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs abhängig gemacht. Weitere Aussagen hierzu sind der Pressemitteilung allerdings nicht zu entnehmen. Ob ein Antrag jetzt noch erfolgversprechend gestellt werden kann, kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Ein Antrag würde damit zunächst vorsorglich rein fristwährend gestellt werden. Eine endgültige Beurteilung ist erst möglich, wenn die Urteilsgründe vorliegen.

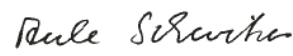
Das Gleiche gilt für Anträge, die bereits abgelehnt wurden und die nicht im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren weiter verfolgt wurden. Ein Antrag mit demselben Inhalt kann grundsätzlich nicht noch einmal gestellt werden. In diesem Fall hat jedoch das BVerwG nicht, wie ursprünglich beantragt und auch noch vom EuGH so beurteilt, über einen Besoldungsanspruch entschieden. Es hat vielmehr einen Entschädigungsanspruch nach dem AGG zuerkannt. Eventuell ergibt sich aus dieser neuen Beurteilung die Möglichkeit, einen „neuen“ Antrag zu stellen (dann ebenfalls für den Zeitraum Januar 2011 bis Februar 2012). Auch hier ergibt sich dann allerdings das Problem der rechtzeitigen Geltendmachung nach dem AGG.

Da aus der Pressemitteilung noch nicht alle relevanten Fakten entnommen werden können, insbesondere keine Aussagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche gemacht wurden, kommt allenfalls ein vorsorgliche Antragstellung zur Fristwahrung in Betracht.

Um sich gegebenenfalls bestehende Ansprüche zu sichern, müssen die betroffenen Kolleginnen und Kollegen ihre Ansprüche bis Ende des Jahres geltend machen. Hierzu kann der anliegende **Musterantrag** verwendet werden. Wie schon bei den vorangegangenen Verfahren kann auch für diese Anträge kein Rechtsschutz gewährt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende